

Anlage 2 a: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuschüsse an Vereine für Baumpflegemaßnahmen (ANBest-Baumpflege)

Stand: Juli 2019

Die ANBest-Baumpflege enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) für die Bewilligung eines Zuschusses für Baumpflegemaßnahmen im Rahmen der Betriebs- und Pflegekostenzuschüsse. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuschussbewilligungsschreibens verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

I. Allgemeines

Grundlage für die Bewilligung von Zuschüssen an Augsburger Sportvereine sind die Richtlinien der Stadt Augsburg zur Förderung der Augsburger Sportvereine in der jeweils gültigen Fassung.

Grundsätzlich tragen die Vereine selbst die Verantwortung für die Verkehrssicherheit auf den eigenen, angemieteten, gepachteten oder im Erbbaurecht befindlichen Grundstücken. Die nachfolgenden Unterstützungsleistungen durch die Stadt entbinden den Verein nicht von seiner Verantwortung.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in dem Zuschussschreiben bestimmten Zweckes eingesetzt werden. Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Bei der Förderung von Baumpflegemaßnahmen wird vorausgesetzt, dass die etwa erforderlichen öffentlich- und privatrechtlichen Genehmigungen (z. B. Fällgenehmigung) vorliegen. Bei sämtlichen Maßnahmen sind die Vorgaben der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet von Augsburg in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern Vorsteuererstattung (§ 15 UStG) geltend gemacht werden kann, gehört diese nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Vorsteuererstattung ist daher anteilig auf die nicht zuwendungsfähigen und zuwendungsfähigen Kosten aufzugliedern und von diesen vor der Zuwendungsermittlung abzusetzen.

Sofern bei der Stadt Augsburg gegen den Zuschussempfänger Forderungen bestehen, werden bewilligte Sportförderungszuschüsse grundsätzlich gegen diese Forderungen aufgerechnet. In diesen Fällen erfolgt keine Auszahlung.

Grundsätzlich dürfen Maßnahmen nach Anlage 2 a erst nach Bewilligung der Zuwendung begonnen werden. Bei Gefahr in Verzug ist soweit möglich die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns beim Sport- und Bäderamt einzuholen.

II. Fördervoraussetzungen

Die Stadt Augsburg gewährt im Rahmen des Betriebs- und Pflegekostenzuschusses einen Pflegekostenzuschuss für die Pflege und das Entfernen von Bäumen in Höhe von 60 v.H. der ermittelten Bemessungsgrundlage.

Nicht förderfähige Pflegemaßnahmen sind Hecken- und Strauchschnitt.

Förderfähig sind nur Baumpflegemaßnahmen, die gemäß den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV-Baumpflege) der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung

Landschaftsbau e.V. (FLL) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden. Weitere Regeln der Technik sind zu beachten. Die Maßnahmen müssen im Rahmen der Augsburger Baumschutzverordnung erfolgen.

III. Antragstellung und Mitteilung

Der Zuschuss zu den Pflegekosten bei Baummaßnahmen wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Antrag gewährt. Dem Antrag ist die Begutachtung der Sachbearbeitung Baum- und Grünflächenpflege auf Vereinssportanlagen der Stadt Augsburg oder ein detailliertes Angebot einer Fachfirma für Baumpflege beizufügen. Bei Zweifeln im Hinblick auf die Fachkunde der beauftragten Firma kann die Stadt Augsburg verlangen, dass zusätzlich die Sachbearbeitung Baum- und Grünflächenpflege auf Vereinssportanlagen der Stadt Augsburg hinzugezogen wird.

Das detaillierte Angebot muss die geplanten Maßnahmen den einzelnen Bäumen zuordnen und die Maßnahmen beschreiben. Grundlage der Leistungsbeschreibung ist die ZTV Baumpflege in der jeweils gültigen Fassung.

Nach Einreichung der Antragsunterlagen erhält der Verein eine Rückmeldung, ob die beabsichtigten Maßnahmen als förderwürdig anerkannt und bewilligt werden.

Der Verein ist verpflichtet, der Stadt Augsburg – Sport- und Bäderamt – unverzüglich mitzuteilen, wenn

- a) sich bei einer Förderung aufgrund der angefallenen nachweislichen Kosten die Gesamtausgaben ändern,
- b) sich die geförderte Maßnahme nicht durchführen lässt oder sich deren Durchführung wesentlich ändert,
- c) beabsichtigt wird, den Verein aufzulösen.

IV. Verwendungsnachweis bei Förderung aufgrund der angefallenen nachweislichen Kosten

Nach Abschluss einer Baumpflegemaßnahme ist ein Nachweis über die Verwendung des Zuschusses erforderlich. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage dieses Verwendungsnachweises (Rechnung).

Sollte der im Zuschussbescheid festgelegte Gesamtaufwand mit den durchgeführten Maßnahmen nicht erreicht werden, verringert sich auch anteilig der städtische Zuschuss in dem gleichen prozentualen Verhältnis. Eine Kostenüberschreitung führt grundsätzlich nicht zu einer Erhöhung des Zuschussbetrages.

V. Prüfung der Unterlagen, Aufbewahrungspflicht (gilt auch für die Förderung aufgrund von Kostenpauschalen)

Die Stadt Augsburg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Besichtigung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Verein ist verpflichtet, die Belege zehn Jahre nach Auszahlung der letzten Förderrate aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.